

Neue Flut von EU-Richtlinien! Was steckt dahinter?

Im Februar 2014 wurde eine Fülle von Richtlinien (EMV, Niederspannung, ATEX,...) neu verabschiedet. Gleichfalls ist für die „alten“ Richtlinien eine Übergangsfrist bis zum **19.4.2014** festgelegt worden. (Die Richtlinie gilt ab dem zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung; jedoch werden größtenteils die Anforderungen der Richtlinie bis zum 19.4.2016 ausgenommen). Folglich gelten die Richtlinien erst ab dem **Stichtag 20.4.2016**.

Richtlinie	alt	neu
ATEX	94/9/EG	2014/34/EU
Niederspannung	2006/95/EG	2014/35/EU
EMV	2004/108/EG	2014/30/EU

Welche Neuerungen gibt es - was ist zu beachten ?

- Zunächst ändert sich für die Hersteller nichts, da die Sicherheitsanforderungen beibehalten wurden
- Neu ist, dass die Anforderungen nicht nur für die Hersteller, sondern auch für „**Wirtschaftsakteure**“ gelten. Der **Einführer** (Importeur) bringt ein Gerät in den EU-Geltungsbereich und übernimmt die Pflichten des Herstellers, d.h. stellt sicher, dass der Hersteller ein konformes Produkt liefert. Am Gerät erfolgt die (Namens-)Kennzeichnung des Herstellers.. In der Lieferkette folgt nach dem Hersteller oder Einführer der **Händler**. Dieser ist verpflichtet zu überprüfen, ob alle Unterlagen (CE-Kennzeichnung, EU-Konformitätserklärung, Bedienungsanleitung-Sprache,...) vorhanden sind und die Konformität der Produkte ausreichend dokumentiert ist. Sobald der Einführer oder Händler das Gerät unter seinem Namen bereitstellt, müssen sie die Anforderungen wie ein Hersteller erfüllen.
- Bisher galt das „Inverkehrbringen“ von Geräte. Nun gilt die „**Bereitstellung**“ im Sinne einer Geschäftstätigkeit (ent- unentgeltlich) zur Verwendung und zum Vertrieb. Somit sind auch reparierte und gebrauchte Geräte im Geltungsbereich der Richtlinien.

Welche weitere Neuerungen bringt die neue ATEX-Richtlinie?

- EG-Baumusterprüfungen** nach der alten **94/9/EG** behalten ihre **Gültigkeit** auch nach dem **20.4.2016**.
- Zertifikate nach der neuen Richtlinie werden **ab** dem Stichtag **20.4.2014** ausgestellt und haben dann den Titel :**EU-Baumusterprüfbescheinigung**
- Die **EG-Konformitätserklärung** darf bis zum **19.4.2014** nur die **RL 94/9/EG** zitieren. Ab dem 20.4.2014 muss die (neue) **EU-Konformitätserklärung** dann auf die neue Richtlinie **2014/34 /EU** verweisen. (Hinweis: EG-Baumusterprüfbescheinigungen nach 94/9/EG behalten ihre Gültigkeit)